

Gericht	LG Berlin
Aktenzeichen	15 O 616/10
Datum	31.05.2011
Vorinstanzen	
Rechtsgebiet	Urheberrecht
Schlagworte	Öffentliche Zugänglichmachung, Webseite, Foto, zu eigen Machen
Leitsätze	<p>Für eine Urheberrechtsverletzung kommt es nicht darauf an, ob eine öffentliche Zugänglichmachung von Fotos technisch auf einer Verlinkung beruht, sofern sich der Verantwortliche die wiedergegebenen Fotos für eigene Werbezwecke zu eigen macht, ohne dass für den gewöhnlichen Nutzer die Fremdheit des Bilderangebots in Erscheinung tritt. (Leitsatz der Redaktion)</p> <p><i>Anmerkung: Dieses Urteil haben wir für die Klägerin erstritten.</i></p>

Zu eigen Machen von Fotos auf Webseiten

1. Zusammenfassung

Die Klägerin ist Studentin und Fotomodel. Sie ließ von einem professionellen Modelfotografen Bilder von sich machen, die sie vereinbarungsgemäß zur Eigenwerbung auf ihrer Webseite und auf ihrer Facebook-Seite nutzen durfte. Zur kommerziellen Verwendung durch Dritte bedurfte es einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit dem Fotografen.

Mitarbeiter des Beklagten trafen die Klägerin bei einem B2B-Event und kamen mit ihr ins Gespräch. Die Klägerin willigte ein, sich am Stand des Beklagten fotografieren zu lassen. Kurze Zeit später veröffentlichte der Beklagte auf seiner Webseite und elf weiteren Webseiten einen Bericht über das Zusammentreffen mit der Klägerin, gab deren Domain dabei an und ergänzte den Text noch um die Fotos der Klägerin, die er sich bei Facebook beschafft hatte. Den Fotos war keine Urhebernennung beigelegt.

Die Klägerin und der Fotograf ließen den Beklagten wegen Urheberrechtsverletzung abmahnen. Der Beklagte gab zwar eine Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, Schadensersatz zu leisten.

Das LG Berlin gab der Klägerin Recht und sprach Schadensersatz auf Basis der Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) zu. Der Beklagte hatte unbefugt zwei Lichtbilder im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Die Fotos waren auf den jeweiligen Internetseiten jeweils unmittelbar zu sehen. Darüber hinaus hatte der Beklagte die Fotos unter Bezugnahme auf das Fotoshooting und damit als ein Ergebnis der Begegnung mit der Klägerin präsentiert. Er hatte sich damit die Fotos für eigene Werbezwecke zu eigen gemacht, ohne dass für den gewöhnlichen Internetnutzer die Fremdheit des Bilderangebots deutlich gewesen wäre. Daher kam es für die Frage, ob der Beklagte die Fotos selbst öffentlich zugänglich gemacht hat, letztlich nicht darauf an, ob das, was der Beklagte auf den Internetseiten eingestellt hatte, technisch auf einem Link beruhte.

2. Volltext der Entscheidung

Tatbestand

Die Klägerin ist Studentin und Fotomodell. Sie verwendet das Pseudonym A. J. Von ihr wurden verschiedene Modelfotos angefertigt, darunter die in der Klageschrift wiedergegebenen Fotos „a)“, „b)“ und „c)“ (Bl. 3 -4 der Akte). Die Klägerin verwendet diese Fotos für ihre Eigenwerbung auf ihrer Internetseite (www.....com) und auf ihrer Facebook-Seite. Die Klägerin darf diese Aufnahmen unbegrenzt zur Eigenwerbung verwenden, muss aber zur kommerziellen Auswertung durch Dritte eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem Fotografen treffen. Die Klägerin behauptet, die Fotos seien von F. R., der ein bekannter Berliner Modelfotograf sei, angefertigt worden.

Der Beklagte tritt im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung „M.“ auf und ist verantwortlich für die Internetseite www.....org. Zwischen dem Beklagten und der Klägerin bestanden keine beruflichen oder privaten Beziehungen.

Am 27. April 2010 trafen Mitarbeiter von „M.“ auf einem „B2B Event“ die dort als Interviewerin tätige Klägerin. Die Klägerin kam mit Mitarbeitern des Beklagten ins Gespräch und willigte ein, am Stand von „M.“ gemeinsam mit deren „... Girl“ fotografiert zu werden.

Mitte Mai 2010 veröffentlichte der Beklagte auf seiner Internetseite einen Bericht „A. J. trifft M.“ unter Verwendung des Fotos „a)“. Dabei berichtete der Beklagte, die Klägerin „stand auch gleich bereit für ein Photoshooting mit unserem ... Girl“ (Anlage K 3). Am 16. Mai 2010 veröffentlichte der Beklagte auf elf fremden Internetseiten jeweils eine Nachricht mit demselben Text, dem die Angabe der Domain der Klägerin und die Fotos „a)“, „b)“ und „c)“ folgten (Anlagenkonvolut K 4). Der Beklagte beschaffte sich die Fotos von der Facebookseite der Klägerin. Er fügte ihnen keine Urheberbenennung bei. Die Klägerin und Herr R. ließen den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 17. Juni 2010 abmahnen. Der Beklagte reagierte darauf am 23. Juni 2010 mit der Entschuldigung, er habe sich um eine Förderung der Klägerin und deren Filmprojekts bemüht und gemeint, im Interesse der Klägerin zu handeln. Am 24. Juni 2010 gab der Beklagte gegenüber der Klägerin eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Einer Zahlungsaufforderung der Abmahnenden widersprach der Beklagte am 4. August 2010. Wegen der weiteren Einzelheiten der vorgerichtlichen Korrespondenz wird auf die Anlagen K 5 bis K 10 Bezug genommen. Mit Datum vom 12. August 2010 erhielt die Klägerin von „F. R.“ eine Abtretungs- und Ermächtigungserklärung wegen sämtlicher Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche, die „mir als Urheber wegen der unberechtigten Nutzung der Fotografien“ - nämlich die Fotos „a)“ und „b)“ durch den Beklagten „zustehen“, und zwar „auch den Schadensersatzanspruch wegen fehlender Urheberbenennung.“ Wegen des weiteren Inhalts dieser Erklärung wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht: Der Beklagte hatte Herrn R. als Urheber der Fotos nach §§ 97 Abs. 2, 19 a, 13 UrhG auf Schadensersatz für die unbefugte öffentliche Zugänglichmachung der Fotos und für die fehlende Urheberbenennung. Nach den Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) wäre für die

Nutzung eines Fotos auf der Webseite [www. m....de](http://www.m....de) für die Dauer von bis zu einem Monat ein Honorar in Höhe von 150,00 Euro nebst 30 % Zuschlag wegen Fotomodel-Aufnahmen zu zahlen gewesen, also 195,00 Euro. Für die Nutzungen der Fotos „a)“ und „b)“ auf den elf anderen Internetseiten betrüge das MFM-Honorar jeweils 100,00 Euro nebst 30 % Zuschlag wegen Fotomodel-Aufnahmen, also 130,00 Euro x 22 = 2.860,00 Euro; dies ergäbe ein MFM-Honorar in Höhe von insgesamt 3.055,00 Euro. Für den vorliegenden Fall gesteht die Klägerin einen pauschalen Abzug von 780,00 Euro zu, so dass 2.275,00 Euro als Schadensersatzforderung für die Nutzung der beiden Fotos verbleiben. Hinzu kämen Zuschläge in Höhe von jeweils 100 % wegen der fehlenden Urheberbenennungen und, worauf die Klage nur hilfsweise gestützt wird, weil der Beklagte die Fotos für eigene Werbezwecke benutzt habe.

Der Beklagte hafte ihr und Herrn R. auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten, die sich nach einem Gegenstandswert von 25.000,00 Euro für das nach §§ 22, 23 KUG berechnete Unterlassungsbegehren der Klägerin und 17.000,00 Euro für die Unterlassungsansprüche des Herrn R., mithin einem Gegenstandswert von 43.000,00 Euro berechneten.

Herr R. habe ihr seine Ansprüche wirksam abgetreten und sie darüber hinaus zum Zahlungseinzug ermächtigt.

Die Klägerin beantragt, nachdem sie die Klage zu 1. wegen der Zinshöhe teilweise zurückgenommen hat,

1. den Beklagten zu verurteilen, Schadensersatz in Höhe von 4.550,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin darüber hinaus die vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 1.530,58 Euro zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet: Herr R. sei ihm nicht bekannt, daher werde die Echtheit der Abtretungserklärung bestritten. Die Klägerin habe sich bei dem Treffen daran interessiert gezeigt, dass der Beklagte Werbung für sie und ein neues Filmprojekt mache und Fotos von ihr im Internet veröffentliche. Sie habe dabei auf ihren bestehenden Internetauftritt hingewiesen. Die streitgegenständlichen Fotos habe er nicht kopiert, sondern er habe jeweils nur einen Link zur Homepage der Klägerin hergestellt.

Der Beklagte ist der Ansicht: Er habe von einem stillschweigenden Einverständnis der Klägerin, die Fotos wie geschehen zu benutzen, ausgehen dürfen. Die Abtretung sei, da sie ein höchstpersönliches Recht betreffe, unzulässig. Die Klageforderung sei überhöht, da nur drei Fotos in einer Größe von 100 px x 150 px benutzt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die Klage ist dem Beklagten am 27. November 2010 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Der Beklagte hat der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 4.550,00 Euro nebst Zinsen zu zahlen, weil er unbefugt zwei von F. R. angefertigte Lichtbilder im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat.

1. Es ist davon auszugehen, dass F. R. der Fotograf der streitgegenständlichen Aufnahmen ist. Die Fotografierte und der Fotograf haben dies für die Fotos „a)“ und „b)“ übereinstimmend angegeben. Dem Vortrag der Klägerin, die als Anlagenkonvolut K 12 und Anlage K 13 vorgelegten weiteren Fotos von denselben Aufnahmeserien seien, ebenfalls von F. R. gemacht worden, ist der Beklagte nicht mehr entgegengetreten. Dasselbe gilt, soweit die Klägerin unter Vorlage des Anlagenkonvoluts K 14 präzisiert hat, dass F. R. ein anerkannter Modofotograf mit eigener Agentur ist, sich also mit Fotografien dieser Art beruflich befasst. Der Beklagte beansprucht keine eigenen Rechte an den Fotos. Er hat keinen konkreten Anhaltspunkt genannt, der zu Zweifeln an der Urheberschaft des F. R. berechtigen oder auf irgendeinen anderen Fotografen hinweisen könnte. Er hat nicht etwa dargetan, dass sich ein Dritter eigener Urheberrechte an diesen Fotos berührt. Sein Bestreiten ist daher unerheblich geblieben.

2. Der Fotograf ist der Urheber der von ihm angefertigten Fotos, ohne dass es hier auf die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern ankommt, §§ 72 Abs. 1, 2 Abs. 1 .Nr. 5, 7 UrhG. Dem Urheber steht das Urheberpersönlichkeitsrecht der Anerkennung seiner Urheberschaft gemäß § 13 UrhG und das ausschließliche Recht, sein Werk durch eine öffentliche Zugänglichmachung zu verwerten (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19 a UrhG), zu. Beide Rechte wurden verletzt:

a) Der Beklagte hat das Verwertungsrecht des Herrn R. verletzt, indem er die Fotos „a)“ und „b)“ jeweils auf elf fremden Internetseiten und das Foto „a)“ auf seiner eigenen Internetseite öffentlich zugänglich gemacht hat, §§ 97 Abs. 2, 19 a UrhG. Den Abbildungen der Internetseiten (Anlagenkonvolut K 4) ist zu entnehmen, dass die Fotos dort jeweils unmittelbar sichtbar waren. Der Beklagte hat seine pauschale Behauptung, die Fotos nur verlinkt zu haben, auf das Bestreiten der Klägerin nicht substantiiert. Festzustellen ist nur, dass über den Fotos jeweils ein Link zur Internetseite der Klägerin vorhanden war; nicht aber, dass die Fotos erst nach dem Betätigen dieses Links sichtbar wurden, was der Beklagte auch nicht behauptet. Hinzu kommt, dass der Beklagte die Fotos unter Bezugnahme auf ein Fotoshooting seiner Firma und damit als ein Ergebnis dieser Begegnung präsentiert. Er hat sich die Fotos damit für eigene Werbezwecke zu Eigen gemacht, ohne dass für den gewöhnlichen Nutzer die Fremdheit des Bilderangebotes in Erscheinung trat. Daher kommt es für die Frage, ob der Beklagte die Fotos selbst öffentlich zugänglich gemacht hat, letztlich nicht darauf an, ob das, was der Beklagte auf den Internetseiten eingestellt hat, technisch auf einem Link beruht (vgl. LG München I - 21 O 20028/05 -, Urteil vom 10. Januar 2007; LG Hamburg - 308 O 42/06 -, Urteil vom 26. September 2008).

Der Beklagte war nicht befugt, die streitgegenständlichen Fotos wie geschehen zu verwerten. Der Beklagte durfte schon nicht davon ausgehen, dass die Klägerin mit der Verwendung dieser Fotos einverstanden sei. Unterstellt man als wahr, dass die Klägerin bei dem Treffen auf ihre Internetpräsenz aufmerksam gemacht und ihr Interesse bekundet hat, dass der Beklagte für sie Werbung macht und Fotos von ihr veröffentlicht, ergibt sich daraus nicht, dass sich der Beklagte für seine Eigendarstellung an den im Internetauftritt der Klägerin veröffentlichten Fotos bedienen durfte. Es lag vielmehr wegen des Anlasses nahe, dass sich dieses Einverständnis nur auf die Fotos bezieht, die ein Mitarbeiter des Beklagten bei dem Treffen macht. Das hat der Beklagte damals offenbar auch so gesehen, denn er brachte am 23. Juni 2010 zu seiner Entschuldigung vor, dass er statt der eigenen Fotos die besseren fremden Fotos genommen habe im Vertrauen darauf, dass das in Ordnung gehen würde, weil „die anderen ihre Photonutzung uneingeschränkt zusagt hatten“, während die Klägerin damals nicht mehr erreichbar gewesen sei (Anlage K 7). Der Beklagte hat damit eingestanden, dass das Einverständnis der Klägerin auf die während des Treffens entstandenen Fotos beschränkt war, er Anlass sah, die Klägerin wegen besserer fremden Fotos erneut zu erreichen, weil nur die Zusage der anderen Personen uneingeschränkt gewesen sei und sodann eigenmächtig die fremden Fotos benutzt hat, um ein besseres Ergebnis zu erreichen.

Die Vorstellung des Beklagten, mit seinem Vorgehen auch der Klägerin etwas Gutes zu tun, kann deren Einverständnis weder ersetzen noch vermuten lassen. Für den Schadensersatzanspruch des Herrn R. käme es auf ein solches Einverständnis der Klägerin auch nicht an. Das Verwertungsrecht nach §§15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19 a UrhG steht originär dem Fotografen als Urheber zu. Dieser kann Dritten Nutzungsrechte einräumen, die auch das Recht einer Unterlizenzierung beinhalten können, § 31 UrhG. Es obliegt dem Dritten, der -wie im vorliegenden Fall - erkennbar fremde Werke verwerten möchte, sich vorab gründlich über die Urheberrechtsslage zu vergewissern. Der Beklagte hat dazu nichts Konkretes vorgetragen. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin durfte sie die Fotos ohne Weiteres nur für ihre Eigenwerbung verwenden. Der Beklagte hat die Fotos jedoch nicht dazu benutzt, für die Klägerin zu werben. Sein Bericht diente vielmehr der Eigendarstellung seiner Firma „M.“, für deren Team es offenbar eine Ehre war, von der Klägerin interviewt zu werden und die Klägerin fotografieren zu dürfen. Der Text enthält keine Werbung für die Klägerin oder ein Filmprojekt von ihr. Für eine Berechtigung des Beklagten anzunehmen, der Urheber habe der Klägerin über ihre Eigenwerbung hinausgehende Nutzungsrechte eingeräumt, besteht kein Anhaltspunkt.

b) Der Beklagte hat ferner das Urheberpersönlichkeitsrecht des Herrn R. auf Anerkennung seiner Urheberschaft nach § 13 UrhG verletzt. Der Beklagte durfte dem Urheber die Entscheidung, ob er bei der Verwertung der Fotos durch den Beklagten als Urheber benannt werden möchte, nicht eigenmächtig abnehmen. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte die Fotos direkt unter seinem Bericht über ein Fotoshooting, das die Klägerin dem Team von „M.“ gewährte, präsentierte, so dass der Adressat davon ausgehen musste, dabei seien auch die gezeigten Aufnahmen entstanden. Der Beklagte hat sich (bzw. einem Mitarbeiter seines „M.“-Team) damit die Urheberschaft an den Fotos angemahnt, was das Verschweigen des wahren Urhebers umso schwerer wiegen lässt.

c) Beide Verstöße hat der Beklagte schuldhaft begangen. Wie begründet, durfte der Beklagte nicht darauf vertrauen, die Klägerin bzw. der Urheber der Fotos seien mit der geübten Verwertung und dem Verschweigen des wahren Urhebers einverstanden. Dies hätte sich dem Beklagten ohne Weiteres aufdrängen müssen, zumal er selbst in seiner Entschuldigung vom 23. Juni 2010 vorbrachte, Rücksprachebedarf mit der Klägerin gesehen, diese aber nicht mehr erreicht zu haben. Der Beklagte hätte in dieser Situation auf eine Abstimmung mit der Klägerin und Herrn R. warten oder auf die Verwertung der fremden Fotos verzichten müssen.

3. Rechtsfolge ist, dass der Beklagte Schadensersatz leisten muss. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte, § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG. Dem Urheber steht nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie eine angemessene und übliche Vergütung bei der Verwertung von Lichtbildern zu. In derartigen Fällen können im Rahmen der Schadensbemessung gemäß § 287 ZPO bei der Ermittlung der üblichen Vergütung einschlägige Honorarempfehlungen der MFM zugrunde gelegt werden. Demnach ist der Urheber so zu stellen, als wäre die Handlung, durch die seine Rechte verletzt worden sind, Gegenstand eines Lizenzvertrages gewesen. Als angemessen gilt die Lizenzgebühr, die verständige Vertragspartner zur Zeit des Eingriffs vereinbart hätten. Unerheblich ist, ob der Verletzte tatsächlich eine entsprechende Nutzungseinbuße erlitten hat, ein konkreter Schaden ist nicht erforderlich. Die Parteien sind sich darin einig, dass zur Ermittlung des Schadensersatzes im vorliegenden Fall die Honorarempfehlungen der MFM als Grundlage der Schadensschätzung herangezogen werden können, auch wenn sie um die Details der Berechnung streiten.

a) Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 19 a UrhG gilt dabei Folgendes:

Für das öffentliche Zugänglichmachen des einen Fotos auf der Homepage des Beklagten für die Dauer von mehr als einer Woche und bis zu einem Monat ist ein Honorar von 150,00 Euro zu zahlen.

Hinzu kommt ein Zuschlag von 30 % für Fotomodell-Aufnahmen. Ein Nachlass für kleinformatige „Abbildungen bis 200 Pixel längste Seite“ ist nicht einzuräumen, weil der Beklagte seine pauschale Größenangabe auch auf das Bestreiten der Klägerin nicht substantiiert und dem Gericht keinen Anhaltspunkt für die Feststellung der verwendeten Pixelgröße mitgeteilt hat. Im Ergebnis ist daher ein Honorar von 195,00 Euro zu zahlen.

Das öffentliche Zugänglichmachen der Fotos „a)“ und „b)“ auf den elf fremden Internetseiten ist nicht im Wege eines prozentualen Zuschlags auf das Grundhonorar wegen einer Einblendung in unterschiedlichen Webdomains, sondern jeweils als eigener Vorgang zu bewerten. Es handelt sich nicht um die Einblendung desselben Beitrags auf unterschiedlichen Domains des Verletzers, sondern jeweils um eigenständige Forenbeiträge und Meldungen auf unterschiedlichen Webseiten fremder Dritter. Die Klägerin behandelt diese Vorfälle als Nutzungen auf einer Internet-Unterseite, was für den genannten Nutzungszeitraum zu einem Honorar von jeweils 100,00 Euro zuzüglich 30% Zuschlag für Fotomodell-Aufnahmen führt. Da der Beklagte auf den

elf Seiten jeweils beide Fotos (neben dem nicht streitgegenständlichen Foto „c)“) verwertet hat, führt dies zu einem Honorar von $22 \times 130,00 \text{ Euro} = 2.860,00 \text{ Euro}$.

Dies führt zu einem Gesamthonorar laut MFM-Empfehlungen in Höhe von 3.055,00 Euro. Die Klägerin verlangt 2.275,00 Euro, mithin nur drei Viertel davon. Ein weiterer Abschlag kommt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht in Betracht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte die Fotos für eigene Werbezwecke verwertet hat, was nach den allgemeinen Konditionen der MFM-Empfehlungen zu einem Zuschlag von 100 % auf das Grundhonorar führte. Ein weiteres Abweichen von den MFM-Empfehlungen zu Lasten der Klägerin ist daher nicht geboten, um den angemessenen Schadensersatz festzustellen.

b) Die fehlende Urheberbenennung führt zu einem Schadensersatz in derselben Höhe. Es entspricht den MFM-Honorarempfehlungen für unterlassene Bildquellennachweise und der Rechtsprechung, im Bereich der Berufsfotografie einen Zuschlag von 100 % zum üblichen Honorar zu gewähren (vgl. v. Wolff in Wandte/Bullinger, UrhR, 3. Auflage, § 97, Rn. 76, m. w. N.). Davon ist im vorliegenden Fall schon deshalb nicht abzuweichen, weil der Beklagte nicht nur die Urheberschaft des Herrn R. verschwiegen, sondern sich (bzw. einem Mitarbeiter seines „M...“-Teams) wie bereits begründet die Urheberschaft angemaßt hat. Dem Urheber stehen daher gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche in Höhe von $2 \times 2.275,00 \text{ Euro}$, mithin 4.550,00 Euro, zu.

4. Der Urheber, F. R., hat die Klägerin mit seiner Erklärung vom 12. August 2010 wirksam in die Lage versetzt, diese Schadensersatzansprüche einzuklagen.

a) Hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs aus §§ 97 Abs. 2, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19 a UrhG, bei dem es sich nicht um ein Urheberpersönlichkeitsrecht, sondern um ein übertragbares Verwertungsrecht handelt, beinhaltet die Erklärung eine Abtretung gemäß § 398 BGB.

b) Der Schadensersatzanspruch wegen der unterlassenen Urheberbenennung beruht auf der Verletzung des Rechts aus § 13 UrhG, das aufgrund seines höchstpersönlichen Charakters unauflöslich mit dem Urheber verbunden ist und als solches nicht übertragen werden kann (LG Düsseldorf - 12 O 416/06 -, Urteil vom 19. März 2008). Vorliegend geht es aber nicht um die Übertragung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 UrhG, sondern um einen Zahlungsanspruch, der auf einer bereits in der Vergangenheit liegenden Verletzung beruht. Dieser Anspruch ist abtretbar (LG Düsseldorf, a. a. O.). Sähe man dies anders, dürfte die Klägerin die Zahlung an sich jedenfalls aufgrund der ihr vom Urheber ebenfalls erteilten Einziehungsermächtigung im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft verlangen.

c) Das Gericht sieht keinen Anlass, die Echtheit der Abtretungs- und Ermächtigungserklärung vom 12. August 2010 in Frage zu stellen. Als Anlage K 1 wurde das Original der unterschriebenen Erklärung vorgelegt. Die Wirksamkeit der Erklärung setzt nicht voraus, dass der Zedent dem Beklagten bekannt ist. Der Beklagte hat keinen darüber hinaus gehenden Grund für seine Zweifel genannt. Er hat insbesondere nicht behauptet, die Anlage K 1 sei gefälscht worden. Sein Bestreiten ist daher substanzlos und unbeachtlich.

5. Der Zinsanspruch ist nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB i. V. m. § 261 ZPO begründet.

II. Der Beklagte hat der Klägerin ferner vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.530,80 Euro wegen der gemeinsamen Abmahnung des Urhebers und der Klägerin vom 17. Juni 2010 zu zahlen.

1. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs des Urhebers beruht der Anspruch auf § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG, welcher der Klägerin wirksam abgetreten worden ist. Selbst wenn man nur die 23-fache Verwertung der Fotos „a)“ und „b)“ zu Grunde legt, ist ein Gegenstandswert von insgesamt 17.000,00 Euro nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei den Fotos um professionelle Modelaufnahmen, für die nach Ansicht der Kammer bereits bei einmaliger Verwertung jeweils ein Gegenstandswert von bis zu 5.000,00 Euro angemessen wäre. Hinzu kommt, dass der Beklagte diese beiden Fotos flächendeckend auf elf einschlägigen, fremden Internetseiten verwertet hat, um für seine Firma zu werben, wobei er den Urheber nicht benannt, sondern sich selbst die Urheberschaft angemaßt hat. Es bestand daher ein wesentlich höheres Verletzungspotential als bei einer einfachen und einmaligen Verwertung. Es besteht daher kein Grund, den Gegenstandswert mit weniger als 17.000,00 Euro zu bemessen.

2. Soweit die Abmahnung auf das Recht am eigenen Bild der Klägerin gestützt war, beruht der Kostenerstattungsanspruch auf § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 22 KUG. Die Abmahnung war auch insoweit berechtigt. Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Eine Ausnahme nach § 23 KUG war hier nicht erfüllt. Nach der Sachlage, wie sie sich dem Gericht aufgrund des Parteivorbringens darstellt, durfte der Beklagte aus den bereits genannten Gründen nicht davon ausgehen, die Klägerin sei mit der Verwertung ihrer Bildnisse, jedenfalls soweit sie nicht gerade bei dem spontanen Fotoshooting des „M.“-Teams bei dem Treffen entstanden, in der geübten Weise einverstanden.

Der Beklagte hätte das Recht der Klägerin, selbst darüber zu entscheiden, welches ihrer Bildnisse von wem zu welchem Zweck und an welchem Ort öffentlich zugänglich gemacht wird, zu respektieren und durfte sich auch dann nicht darüber hinwegsetzen, wenn es ihm dabei auch um eine vermeintliche Förderung der Klägerin gegangen sein sollte. Dies gilt um so mehr, als die beanstandeten Berichte der Werbung für die Firma des Beklagten dienten. Der Beklagte hat drei Bildnisse der Klägerin jeweils elf mal und das eine davon ein weiteres mal verwertet. Für insgesamt 34 Verletzungen des Rechts am eigenen Bild ist der Ansatz eines Gegenstandswertes von 25.000,00 Euro nicht überhöht.

3. Die Berechnung einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 42.000,00 Euro ist korrekt und wurde von der Beklagten in rechnerischer Hinsicht auch nicht in Frage gestellt. Da kein Anhaltspunkt ersichtlich ist, der eine Inanspruchnahme der Klägerin und des Herrn R. durch ihre Rechtsanwälte unsicher erscheinen lassen könnte, und der Beklagte die Erstattung der geltend gemachten Kosten ernsthaft abgelehnt hat, durfte die Klägerin den Beklagten direkt auf Zahlung in Anspruch nehmen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wobei die Teilrücknahme der Klage zu 1. wegen eines Teils der Zinshöhe sich nicht zu Gunsten des

Beklagten auf die Kostenlast auswirkt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.



2011 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin